

IG Karabagh

und
eurasische
Pferderassen
e. V.



Satzung "IG Karabagh und eurasische Pferderassen"

Amtsgericht Darmstadt -Registergericht- Postfach 11 09 51- 64224 Darmstadt
Registernummer: VR 51001

§ 1 Eintrag, Name, Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein führt den Namen:

*Internationale Interessengemeinschaft für Karabagh und eurasische
Pferderassen e.V. (abgekürzt: IG Karabagh und eurasische Pferderassen)*

mit Sitz in Ginsheim-Gustavsburg

§2 Zweck und Ziele

Der Verein trägt, fördert und entwickelt die Zucht von Karabaghpferden und anderen eurasischen Pferderassen, sowie beider Partbreds in Praxis und Theorie.

Zweck und Ziel sind die Erhaltung, Sicherung und Fortentwicklung der eurasischen Pferderassen in ihren jeweiligen Zuchtprogrammen. Ziel der Zuchtarbeit soll vor allem sein, die den jeweiligen eurasischen Pferderassen eigentümlichen Wesensmerkmale zu erhalten und im Sinne seiner Veranlagungen zu überprüfen, bzw. typische Blutlinien zu fördern und gezielt anzupaaren.

Seine Tätigkeit geschieht ausschließlich auf der Grundlage tier- und artgerechter Haltungs- und Zuchtmethoden. Dem notwendigen moralischen Anspruch auf Tier- und Naturschutz ist Vorrang eingeräumt.

Die Sammlung und Verbreitung von Fachwissen zu den Zuchtgruppen innerhalb und außerhalb des Vereins in Wort und Bild wird angestrebt.

Zur Erreichung dieser Ziele hilft der Verein seinen Mitgliedern, richtet Zuchtveranstaltungen aus, informiert jeden Interessierten durch Hengstlisten, Stutbücher, Verkaufspferde, Jahresalmanache, wirkt nach außen durch Öffentlichkeitsarbeit und sichert den Rasseerhalt auch auf dem Weg des Erwerbs.

§3 **Mitgliedschaft**

Mitglieder können werden:

a) Reiter, Züchter und Freunde der Karabaghpferde und anderer eurasischer Pferderassen und deren Partbred

b) kooperative Mitglieder aus anderen Bereichen der Pferdezucht und -haltung

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

2. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss

3. Mitgliedschaft ist nicht an eine Nationalität gebunden.

4. Nach erfolgter Aufnahme sind die Mitglieder an die Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

5. Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern beschließen, sofern diese wiederholt den Zielen und Prinzipien des Vereins zuwider handeln, seinem Ruf schaden oder im Bereich des Tierschutzes straffällig wurden.

7. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann mit vierwöchiger Frist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen, sie ist schriftlich beim Vorsitzenden, der Vorsitzenden einzureichen.

§4 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem/der Vorsitzenden

b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem/der Schriftführer/in

d) dem/der Kassierer/in

2. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich, nachgewiesene Kosten können auf Antrag ersetzt werden.

3. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig, wobei nach dem ersten Jahr der Vereinsgründung die Positionen c) und d), nach dem zweiten Jahr die Positionen b) und nach dem dritten Jahr die Position a) zur Wahl stehen. Darauf folgende Wahlen erfolgen im Dreijahresrhythmus.

4. Besteht bei einem Vorstandsmitglied der Wunsch auf Amtsaufgabe, so kann dies nur im Rahmen der Mitgliedsversammlung mit ordentlicher Neuwahl dieser Position erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied unfreiwillig vorzeitig aus, so kann der Vorstand eine vorläufige Ersatzwahl vornehmen, deren Bestätigung, bzw. ordentliche Wahl auf der Mitgliederversammlung erfolgen muss.

§5 Aufgaben des Vorstands

Vertretungsberechtigt sind der/die erste Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in, alle weiteren Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt.

1. Der/die Vorsitzende ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereins "IG Karabagh und eurasische Pferderassen" im Sinne des BGB; ihm/ihr obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzung des Vorstands. Der/die erste Vorsitzende verwaltet auch die Zuschüsse und vertritt den Verein gegenüber Zuchtverbänden.

2. Der/die stellvertretende Vorsitzende hat ebenso wie der/die Vorsitzende Einzelvertretungsbefugnis, von der -im Innenverhältnis- nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

3. Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen. Die Niederschriften müssen vollständig sein und alle Beschlüsse enthalten. Die Protokolle sind von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

4. Der/die Kassierer/in hat für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu sorgen. Zahlstelle ist Sitz des/der Kassierer/in.

6. In allen Sitzungen hat jedes Mitglied des Vorstands eine Stimme (bei Mehrfachbelegung der Positionen bezieht sich dies auf die Person und nicht auf die Position). Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn vorschriftsmäßig mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen wurde.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. In den Mitgliederversammlungen haben die Mitglieder je eine Stimme, es sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die ihre Jahresbeiträge geleistet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2. Die Mitgliederhauptversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich einmal vom / von der Vorsitzenden durch eine schriftliche Mitteilung mindestens 21 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Anträge zur Satzungsänderung sind in der Tagesordnung aufzuführen. Nicht auf der Tagesordnung stehende Beratungsthemen können erörtert werden, wenn eine 2/3 Mehrheit damit einverstanden ist.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Entgegennahme der Jahresberichte und der Berichte der Kassenprüfer.
- b) Die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer.
- c) Die Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Die Beschlussfassung über die Entziehung des Stimmrechts bei Nichtzahlung der Beiträge
- f) Die Beschlussfassung über Anträge.

4. Anträge von Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim /bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Der Vorstand kann der Versammlung eigene Anträge vorlegen.

5. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist an diese Beschlüsse gebunden.

6. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens acht Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.

7. Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.

8. In den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

9. Die Wahl der Kassenprüfer/innen erfolgt jeweils an den Mitgliederversammlungen. Die Prüfer müssen anwesend sein.

10. Mitglieder, die zu den Mitgliederversammlungen nicht anwesend sein können, können in wichtigen Fragen schriftlich ihre Stimme abgeben. Die Briefwahl ist schriftlich zu beantragen und wird vom / von der Vorsitzenden vorbereitet und vollzogen.

§ 7 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt keine geschäftlichen Interessen, etwaige Überschüsse kommen der Zucht und Förderung der Ziele des Vereins zugute.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins gehen die Mittel des Vereins an den Tierschutzverein Karlsruhe und Umgebung eV und dürfen nur unmittelbar für gemeinnützige Zwecke ausgegeben werden.

Ginsheim-Gustavsburg, den 15. 01. 1995

....Unterschriften der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder